

# Ehrenordnung für die Ehrung von Personen durch die Ortsgemeinde Bechenheim

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bechenheim am 7. Mai 2015 die folgende Ehrenordnung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige beider Geschlechter.

## I. Allgemeines

### § 1

#### Personenkreis

- (1) Die Ortsgemeinde Bechenheim ehrt Personen für besondere Verdienste um die Ortsgemeinde, insbesondere im gesellschaftlichen, sportlichen, kulturellen und sozialen Bereich sowie für die kommunalpolitische Tätigkeit.
- (2) Ehrengaben und Präsente erhalten Personen nach § 9 sowie Alters- und Ehejubilare und werden bei Geburten überreicht.
- (3) Die Ehrungen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht an ein bestimmtes Alter der zu ehrenden Personen gebunden.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nach der Gemeindeordnung bleibt von dieser Ehrenordnung unberührt.

### § 2

#### Vorschlagsrecht, Entscheidung

- (1) Vorschlagsberechtigt für Ehrungen sind Ortsbürgermeister, Beigeordnete und Ratsmitglieder.
- (2) Über die Verleihung der in § 4 Absatz 1 aufgeführten Ehrungen entscheidet der Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.

### § 3

#### Durchführung der Ehrung

- (1) Die Ehrung erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter.
- (2) Die Verleihung der in § 4 Absatz 1 aufgeführten Ehrungen erfolgt im Rahmen einer Gemeinderatssitzung oder einer Feierstunde.

## **II. Ehrenzeichen und Präsente**

### **§ 4**

#### **Ehrenzeichen**

- (1) Die Ortsgemeinde verleiht folgende Ehrenzeichen:
  - a. Ehrenurkunde
  - b. Ehrennadel in Bronze
  - c. Ehrennadel in Silber
  - d. Ehrennadel in Gold
- (2) Ehrengaben und Präsente sind Weinpräsente, Blumen, Buchgeschenke, Bilder, Geldgeschenke und andere Gegenstände sowie Kranzspenden.

## **III. Ehrungsberechtigte und Ehrungen**

### **§ 5**

#### **Jubiläen**

- (1) Die Gemeinde ehrt zu folgenden Altersjubiläen:
  - a. Einwohner ab dem 70. Geburtstag mit einer Glückwunschkarte,
  - b. Einwohner zum 80., 90. und 95. Geburtstag mit Glückwunschkarte und Präsentkorb (Wert 40 bis 50 Euro) sowie zum 85. Geburtstag und ab dem 96. Geburtstag jährlich mit einer Glückwunschkarte und einem kleinen Präsent,
  - c. Ortsbürgermeister, Beigeordnete, Rats- und Ausschussmitglieder zum 50., 60. und 65. Geburtstag mit Glückwunschkarte.
- (2) Die Gemeinde ehrt Einwohner der Gemeinde zu folgenden Ehejubiläen mit einer Glückwunschkarte sowie einem Präsent (Wert 40 bis 50 Euro): Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit, Eiserne Hochzeit und Gnadenhochzeit.
- (3) Die Gemeinde überreicht zur Geburt eines Kindes ein Präsent in Höhe von 50,00 Euro.

### **§ 6**

#### **Ehrennadel in Gold**

- (1) Die Ortsgemeinde verleiht die Ehrennadel in Gold an
  - a. Einwohner, die sich auf örtlicher Ebene durch 30-jährige ehrenamtliche und verantwortungsvolle Tätigkeit im Vorstand eines örtlichen Vereins verdient gemacht haben. Hierzu zählt die Tätigkeit als Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer, Schriftführer und Kassierer (Hauptkassierer).
  - b. Ortsbürgermeister nach 20-jähriger Tätigkeit
  - c. Beigeordnete nach 25-jähriger Tätigkeit
  - d. Mitglieder des Gemeinderates nach 30-jähriger Tätigkeit
  - e. Ausschussmitglieder – ohne Ratsmitglied zu sein – nach 30-jähriger Tätigkeit
- (2) Die Anstecknadel besteht aus Edelmetall und trägt das Wappen der Ortsgemeinde Bechenheim.

- (3) Mit der Auszeichnung wird dem Geehrten eine Verleihungsurkunde ausgehändigt.
- (4) Die Verleihung kann nur einmal erfolgen.

## § 7 Ehrennadel in Silber

- (1) Die Ortsgemeinde verleiht die Ehrennadel in Silber an
  - a. Einwohner, die sich auf örtlicher Ebene durch 25-jährige ehrenamtliche und verantwortungsvolle Tätigkeit im Vorstand eines örtlichen Vereins verdient gemacht haben. Hierzu zählt die Tätigkeit als Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer, Schriftführer und Kassierer (Hauptkassierer).
  - b. Ortsbürgermeister nach 15-jähriger Tätigkeit
  - c. Beigeordnete nach 20-jähriger Tätigkeit
  - d. Mitglieder des Gemeinderates nach 25-jähriger Tätigkeit
  - e. Ausschussmitglieder – ohne Ratsmitglied zu sein – nach 25-jähriger Tätigkeit
- (2) Die Anstecknadel besteht aus Edelmetall und trägt das Wappen der Ortsgemeinde Bechenheim.
- (3) Mit der Auszeichnung wird dem Geehrten eine Verleihungsurkunde ausgehändigt.
- (4) Die Verleihung kann nur einmal erfolgen.

## § 8 Ehrennadel in Bronze

- (1) Die Ortsgemeinde verleiht die Ehrennadel in Bronze an
  - a. Einwohner, die sich auf örtlicher Ebene durch 20-jährige ehrenamtliche und verantwortungsvolle Tätigkeit im Vorstand eines örtlichen Vereins verdient gemacht haben. Hierzu zählt die Tätigkeit als Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer, Schriftführer und Kassierer (Hauptkassierer).
  - b. Ortsbürgermeister nach 10-jähriger Tätigkeit
  - c. Beigeordnete nach 15-jähriger Tätigkeit
  - d. Mitglieder des Gemeinderates nach 20-jähriger Tätigkeit
  - e. Ausschussmitglieder – ohne Ratsmitglied zu sein – nach 20-jähriger Tätigkeit
- (2) Die Anstecknadel besteht aus Edelmetall und trägt das Wappen der Ortsgemeinde Bechenheim.
- (3) Mit der Auszeichnung wird dem Geehrten eine Verleihungsurkunde ausgehändigt.
- (4) Die Verleihung kann nur einmal erfolgen.

## § 9 Ehrengaben und Präsente

- (1) Die Ortsgemeinde verleiht Ehrengaben und Präsente im Sinne von § 4 Absatz 2 an
  - a. Einwohner, die sich auf örtlicher Ebene durch 15-jährige ehrenamtliche und verantwortungsvolle Tätigkeit im Vorstand eines örtlichen Vereins verdient gemacht haben. Hierzu zählt die Tätigkeit als Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer, Schriftführer und Kassierer (Hauptkassierer).
  - b. Ortsbürgermeister nach 5-jähriger Tätigkeit
  - c. Beigeordnete nach 10-jähriger Tätigkeit
  - d. Mitglieder des Gemeinderates nach 15-jähriger Tätigkeit
  - e. Ausschussmitglieder – ohne Ratsmitglied zu sein – nach 15-jähriger Tätigkeit
- (2) Mit der Auszeichnung wird dem Geehrten eine Urkunde ausgehändigt.
- (3) Die Verleihung kann nur einmal erfolgen.

## § 10 Ehrenurkunde

Die Ortsgemeinde verleiht die Ehrenurkunde an:

- a. Einwohner, die sich auf örtlicher Ebene durch 10-jährige ehrenamtliche und verantwortungsvolle Tätigkeit im Vorstand eines örtlichen Vereins verdient gemacht haben. Hierzu zählt die Tätigkeit als Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer, Schriftführer und Kassierer (Hauptkassierer).
- b. Beigeordnete nach 5-jähriger Tätigkeit
- c. Mitglieder des Gemeinderates nach 5- bzw. 10-jähriger Tätigkeit
- d. Ausschussmitglieder – ohne Ratsmitglied zu sein – nach 5- bzw. 10-jähriger Tätigkeit

## § 11 Sonstige Ehrungen

1. Bei Vereins-, Betriebs-, Geschäfts- oder sonstigen Institutionsjubiläen werden Geldzuwendungen bis 300 Euro gereicht. Höhere Zuwendungen bedürfen eines einfachen Beschlusses des Gemeinderats.
2. Die Ortsgemeinde ehrt beim Ableben von
  - a. Ortsbürgermeister und ehemalige Ortsbürgermeister
  - b. Beigeordnete und ehemalige Beigeordnete
  - c. Ratsmitglieder und ehemalige Ratsmitglieder
  - d. Ehrenbürger und Träger der Ehrennadel in Golddurch Kranzspende und/oder Nachruf in der Zeitung.

§ 12  
Weitere Ehrungen  
Abweichungen von den Festlegungen der Ehrenordnung

- (1) Für Verdienste im Interesse des Gemeinwohls und auf gesellschaftlichem, sportlichem, kulturellem und sozialem Gebiet können Einwohner der Ortsgemeinde Bechenheim, auch ohne Funktionsträger in einem Verein oder Verband zu sein, wie folgt geehrt werden:
  - a. mit der Ehrenurkunde (§ 10),
  - b. Ehrengaben und Präsente im Sinne von § 4 Absatz 2 und Urkunde.
- (2) Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder in nichtöffentlicher Sitzung. Er entscheidet auch über die Zuerkennung der Ehrenurkunde oder Ehrengaben und Präsente mit Urkunde, soweit damit eine Abweichung von dieser Ehrenordnung verbunden ist.
- (3) Im Übrigen sind Abweichungen aus besonderem Anlass durch Einzelbeschluss des Gemeinderates mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder möglich.

§ 13  
Ausschluss von Ehrungen

Soweit bereits eine höherrangige Ehrung für die Wahrnehmung einer Funktion bzw. für besondere Verdienste ausgesprochen wurde, scheidet eine Ehrung, die im Rang darunter steht, aus. Dabei ist die Rangfolge des § 4 dieser Ehrenordnung entscheidend.

§ 14  
Aberkennung der Ehrungen

Der Gemeinderat kann ausgesprochene Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens der Geehrten wieder entziehen. Der Beschluss über den Entzug bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

§ 15  
Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 28.04.1997 außer Kraft.

Bechenheim, 12. Juni 2015

  
(Gerhard Stadlinger)  
Ortsbürgermeister

